

**Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fakultät Maschinenbau
(Auszug, Stand 12/1997)**

§ 1 Promotionsrecht	2
§ 2 Zweck der Promotion	2
§ 3 Durchführung der Promotion	2
§ 4 Voraussetzungen zur Promotion	2
§ 5 Promotionsantrag	3
§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens / Rücktritt vom Promotionsverfahren	4
§ 7 Prüfungskommission	4
§ 8 Dissertation	4
§ 9 Begutachtung der Dissertation	5
§ 10 Mündliche Prüfung	6
§ 11 Ergebnis der Prüfung	6
§ 12 Nichtbestehen der Prüfung	6
§ 13 Rechtsbehelf	7
§ 14 Veröffentlichung	7
§ 15 Vollzug der Promotion	8
§ 16 Ungültigkeitserklärungen der Promotionsleistungen	8
§ 17 Aberkennung des Doktorgrades	8

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Universität Dortmund hat das Recht zur Promotion.
- (2) Für die in der Fakultät Maschinenbau erfolgreich durchgeführten ingenieurwissenschaftlichen Promotionsverfahren wird der Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) verliehen. Für Promotionen auf dem Gebiet der Didaktik des Faches Technik wird der Grad eines Doktors der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) verliehen.

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Dies geschieht durch die Anfertigung einer Dissertation und eine mündliche Prüfung.

§ 3 Durchführung der Promotion

- (1) Diese Promotionsordnung regelt das Verfahren und die Durchführung ingenieurwissenschaftlicher Promotionen in der Fakultät Maschinenbau.
- (2) Für Promotionen auf dem Gebiet der Didaktik des Faches Technik ist die Abteilung 12 zuständig. Das Promotionsverfahren richtet sich nach der jeweiligen Promotionsordnung der Abteilung 12.
- (3) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens ist der Fakultätsrat zuständig. Er beschließt über die Annahme als Doktorand und die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Der Fakultätsrat bestimmt die Gutachter für die Dissertation, wobei der Kandidat das Vorschlagsrecht hat, und er bestimmt die Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 4 Voraussetzungen zur Promotion¹

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
 - (a) einen berufsqualifizierenden Abschluss oder eine andere, den Studiengang abschließende Prüfung nach einem ingenieurwissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule oder
 - (b) einen berufsqualifizierenden Anschluss oder eine andere, den Studiengang abschließende Prüfung nach einem ingenieurwissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
 - (c) als Fachhochschulabsolvent ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 UG oder
 - (d) einen qualifizierten Abschluss eines Fachhochschulstudiengangs, der dem Studiengang Maschinenbau der Fakultät Maschinenbau zugeordnet werden kann, und daran anschließende, auf eine Promotion vorbereitende Studien von in der Regel vier Semestern nachweist, wobei ein Punkt a) entsprechender Ausbildungsstand in den Promotionsfächern zu erreichen ist. Ein Fachhochschulabschluss wird dann als qualifiziert angesehen, wenn sowohl die Gesamtnote des Fachhochschulabschlusses als auch die Note der Diplomarbeit „sehr gut“ (bis 1,5 oder besser) sind.

Bewerber nach Punkt (b) oder (d) haben ihre Promotionsabsicht vor Aufnahme der auf die Promotion vorbereitenden Studien unter Beibringung der Unterlagen über ihren erfolgreichen Studienabschluss der Fakultät anzuzeigen. Der Fakultätsrat legt nach Anhörung des Kandidaten und seines Betreuers unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen

¹ Änderung der Promotionsordnung für die Fakultät Maschinenbau der Universität Dortmund vom 02.10.1996

Schwerpunktes der Dissertation die Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien nach b) bzw. d) und die Art deren Nachweises fest.

Der Erfolg des Promotionsstudiums nach (b) ist in jedem Fall durch Leistungsnachweise in wenigstens zwei Fächern im Grundstudium und zwei Fächern im Hauptstudium gemäß Diplomprüfungsordnung der Fakultät Maschinenbau nachzuweisen.

- (2) Diplomwirtschaftsingenieure und Inhaber eines mathematisch-naturwissenschaftlichen oder eines wirtschaftswissenschaftlichen² Diploms können bei Vorliegen sonstiger Voraussetzungen gemäß Absatz 1 zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn der Fakultätsrat vor Eröffnung des Promotionsverfahrens feststellt, dass der Bewerber über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt und die Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Interesse ist. Entsprechendes gilt, wenn der Bewerber die 1. Staatsprüfung für das Lehramt in der Sekundarstufe II (bzw. an Gymnasien oder berufsbildenden Schulen) in einem ingenieurwissenschaftlichen Fach erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Steht die ingenieurwissenschaftliche Qualifikation nicht von vornherein fest, wird diese Frage durch eine Kommission geprüft, die von dem Fakultätsrat eingesetzt wird und sich entsprechend § 7 zusammensetzt. Die Kommission berichtet dem Fakultätsrat.
- (4) Für die Zulassung sind erforderlich:
 1. Der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Über die Äquivalenz ausländischer Examina mit den vorstehend genannten Studienabschlüssen entscheidet der Fakultätsrat nach Maßgabe der Äquivalenzvereinbarungen der Kultusministerkonferenz.
 2. Die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung als Dissertation.

§ 5 Promotionsantrag

- (1) Für die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist ein schriftlicher Antrag an den Dekan der Fakultät Maschinenbau zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Dissertationen in 4 Exemplaren, druckfertig in maschinengeschriebenen Text.
 2. Nachweise über die Vorbildung (gem. § 4). Urkunden sind in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift vorzulegen. Von Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen.
 3. Ein Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen Bildungsgang nachweist.
 4. Erklärungen des Bewerbers zu folgenden Punkten:
 - 4.1. wo und unter wessen Betreuung die Dissertation erarbeitet wurde;
 - 4.2. Wünsche in Bezug auf Gutachter (Berichter und Mitberichter);
 - 4.3. eine Erklärung, dass die Dissertation selbständig verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Hilfen benutzt wurden;
 - 4.4. bei Vorlage einer Dissertation aufgrund einer gemeinschaftlichen Forschung:
Name, Grad und Anschriften der an der Gruppenarbeit Beteiligten;
Gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, insbesondere über den Anteil der Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit;

² Änderung der Promotionsordnung für die Fakultät Maschinenbau der Universität Dortmund vom 08.03.2006

- Angaben darüber, ob die anderen Beteiligten an der Gruppenarbeit ein Promotions- oder Habilitationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für das eigene Verfahren verwendet haben;
- 4.5. Angabe, dass auf der Grundlage dieser Dissertation noch kein Promotions- bzw. ein staatliches oder anderes Prüfungsverfahren eröffnet wurde;
 - 4.6. im Falle früherer Promotionsanträge sind Zeitpunkt, Fakultäten bzw. Abteilungen und Themen aller eingereichten Arbeiten anzugeben;
 - 4.7. Erklärung des Bewerbers zur Teilnahme von Zuhörern an der mündlichen Prüfung;
5. ein polizeiliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens / Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Das Promotionsverfahren wird vom Fakultätsrat eröffnet, sobald dem Dekan der vollständige Promotionsantrag vorliegt und festgestellt ist, dass ein Gebiet der Fakultät Maschinenbau für das vom Bewerber bearbeitete Thema zuständig ist. Gleichzeitig bestimmt der Fakultätsrat die Gutachter (siehe § 7).

Der Dekan teilt dem Bewerber die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Namen der Gutachter unverzüglich mit.

- (2) Entspricht der Promotionsantrag nicht den Voraussetzungen der §§ 4 und 5, so wird der Antrag unter Angabe der Gründe abgelehnt. Der Fakultätsrat kann dem Bewerber jedoch Gelegenheit geben, binnen angemessener Frist Abhilfe zu schaffen.
- (3) Die Zurücknahme eines Promotionsantrages ist dem Dekan gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig,
- (a) solange nicht eine Ablehnung der Dissertation erfolgt ist,
 - (b) nach Annahme der Dissertation bis zum Tage der mündlichen Prüfung.

In anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan oder einem Professor oder Habilitierten der Fakultät Maschinenbau als Vorsitzender sowie zwei Gutachtern. Der Vorsitzende darf nicht gleichzeitig Gutachter sein.

Durch Beschluss kann der Fakultätsrat die Prüfungskommission um weitere Mitglieder mit der Qualifikation nach Abs. (2) erweitern, wobei die Mehrheit der Professoren und der Habilitierten der Fakultät Maschinenbau in der Kommission erhalten bleiben muss. Werden weitere Gutachter hinzugezogen, so sind diese Mitglieder der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus maximal zehn Mitgliedern.

- (2) Der eine Gutachter muss Professor oder Habilitierter der Fakultät Maschinenbau, der zweite Gutachter kann Professor oder Habilitierter einer anderen Abteilung bzw. Fakultät oder Hochschule oder in besonderen Fällen ein anderer promovierter Wissenschaftler sein.

§ 8 Dissertation

- (1) Der Bewerber muss eine Dissertation vorlegen, die eine selbständige Forschungsarbeit darstellt und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitert. Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag des Bewerbers klar erkennbar und bewertbar sein. Gruppenarbeiten sind nur zulässig, wenn die Thematik dies erfordert.

- (2) In Ausnahmefällen kann die vorgelegte Dissertation in Einzelergebnissen oder in wesentlichen Teilen vorher veröffentlicht worden sein. Der Wunsch auf vorherige Veröffentlichung ist mit dem betreuenden Professor oder Habilitierten abzustimmen und beim Dekan aktenkundig zu machen. Im Nachhinein ist das Zusammenstellen einer Dissertation aus bereits vorliegenden Veröffentlichungen nicht möglich.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit den Gutachtern.
- (4) Arbeiten, die bereits zu Prüfungszwecken (Diplom-, Staatsexamensarbeit usw.) gedient haben, sind als Dissertation nicht zugelassen.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Erster Gutachter ist in der Regel derjenige, der die Dissertation betreut hat. Wurde die Arbeit nicht unter der Betreuung eines Professors oder Habilitierten der Fakultät Maschinenbau der Universität Dortmund angefertigt, so soll der erste Gutachter Professor oder Habilitierter der Fakultät Maschinenbau sein.
- (2) Mindestens einer der Gutachter muss hauptamtlicher Professor oder Habilitierter der Fakultät Maschinenbau sein.
- (3) Auf Antrag des Bewerbers oder eines Professors oder Habilitierten der Fakultät Maschinenbau kann der Fakultätsrat durch Beschluss weitere fachkundige Gutachter hinzuziehen [siehe § 7 (1)].
- (4) Im Promotionsverfahren haben Gutachter, die nicht zur Fakultät gehören, die Rechte von Mitgliedern der Fakultät.
- (5) Die Gutachter legen dem Dekan der Fakultät Maschinenbau in der Regel innerhalb von 8 Wochen unabhängige begründete und benotete Gutachten vor und beantragen Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Als Noten gelten „genügend“, „gut“, „sehr gut“, „ausgezeichnet“. Die Note „ausgezeichnet“ darf nur bei außergewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.
- (6) Wird die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt der Fakultätsrat (ggf. vertreten durch den Dekan) eine angemessene Frist, innerhalb der sie neu einzureichen ist. Lässt der Bewerber diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln.
- (7) Falls sich die Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht einig sind, kann der Fakultätsrat weitere Gutachter hinzuziehen [siehe § 7 (1)].
- (8) Haben die Gutachter die Annahme der Dissertation empfohlen, so wird sie für die Dauer von 10 Tagen für die in Forschung und Lehre tätigen Angehörigen der Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den Lehrstühlen und Fachgebieten der Fakultät sowie den anderen Fakultäten bzw. Abteilungen der Universität Dortmund mitgeteilt.
- (9) Begründete Einsprüche, die bis 3 Tage nach der Auslegungsfrist eingegangen sind, werden vom Fakultätsrat behandelt, bevor der Fakultätsrat durch Beschluss über Annahme oder Ablehnung der Dissertation befindet.
- (10) Ist die Dissertation angenommen, wird sie von der Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten benotet.
- (11) Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.
- (12) Der Dekan benachrichtigt unverzüglich den Bewerber über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 10 Mündliche Prüfung

- (1) Nach Annahme der Dissertation legt der Fakultätsrat den Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Prüfungstermin ist in der Fakultät bekannt zu geben und den übrigen Fakultäten bzw. Abteilungen mitzuteilen. Der Kandidat und die Mitglieder der Prüfungskommission sind mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen.
- (2) Über das Thema der Dissertation wird ein öffentlicher Promotionsvortrag von ca. 45 Minuten Dauer gehalten. Anschließend findet die nichtöffentliche Prüfung von in der Regel 60 Minuten Dauer statt. Wenn der Kandidat im Promotionsantrag [siehe § 5 (2), 4.7] zustimmt, dürfen wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät Maschinenbau an der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Die mündliche Befragung wird von der Prüfungskommission durchgeführt. Professoren und Habilitierte der Universität Dortmund haben das Recht, an der Prüfung teilzunehmen.
- (4) Der Prüfungsumfang erstreckt sich ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Thema auf die entsprechenden und angrenzenden Wissenschaftsgebiete.
- (5) Erscheint der Bewerber nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden, sofern nicht ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Hierüber entscheidet der Fakultätsrat.

§ 11 Ergebnis der Prüfung

- (1) Über den Ablauf des Promotionsverfahrens ist von der Prüfungskommission ein Protokoll zu führen, welches den wesentlichen Gang der Prüfung festhält.
- (2) Die Prüfungskommission setzt eine Gesamtnote für die mündliche Prüfung fest. Die in Frage kommenden Prädikate lauten „nicht bestanden“, „genügend“, „gut“, „sehr gut“ und „ausgezeichnet“.
- (3) Der Schwerpunkt der Bewertung soll hierbei den mündlichen Prüfungsleistungen folgen, die auf dem in der Dissertation behandelten Gebiet liegen.
- (4) Im Anschluss an die Prüfung trägt der Vorsitzende die Prädikate für die Dissertation und die mündliche Prüfung in die Promotionsakte ein. Zugleich wird eine Gesamtnote für die Promotion von der Prüfungskommission festgelegt. Die in Frage kommenden Bewertungen lauten: „nicht bestanden“, „genügend“, „gut“, „sehr gut“, „ausgezeichnet“. Die Note „ausgezeichnet“ darf nur dann erteilt werden, wenn
 - a) die Dissertation mit „ausgezeichnet“ und die mündliche Prüfung mit mindestens „sehr gut“,
 - b) die Dissertation von mindestens einem Gutachter mit „ausgezeichnet“ und die mündliche Prüfung mit „ausgezeichnet“ bewertet wurde.
- (5) Anschließend teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der Prüfer dem Bewerber die Bewertungen seiner Leistungen mit.

§ 12 Nichtbestehen der Prüfung

- (1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so sind die Bewertungen ebenfalls in die Promotionsakte aufzunehmen und dem Bewerber mitzuteilen. Der Bewerber darf die Prüfung nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholen. Den Termin der Wiederholung bestimmt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Prüfungskommission. Bei der Wiederholungsprüfung kann auf Empfehlung der Prüfungskommission auf den Promotionsvortrag verzichtet werden.
- (2) Die Doktorprüfung ist nicht bestanden, wenn entweder die eingereichte Dissertation nicht angenommen wurde oder wenn die Wiederholung der mündlichen Prüfung erfolglos war.

- (3) Von dem Nichtbestehen werden alle deutschen Hochschulen, an denen eine Wiederverwendung der Arbeit in Betracht kommt, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vertraulich benachrichtigt.

§ 13 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission ist der Widerspruch gem. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. Der Widerspruch ist an den Dekan der Fakultät Maschinenbau zu richten. Über den Widerspruch gegen Entscheidungen der Prüfungskommission entscheidet der Fakultätsrat. Bei diesen Entscheidungen steht nur promovierten Mitgliedern und den Professoren und den Habilitierten des Fakultätsrates das Stimmrecht zu.

§ 14 Veröffentlichung³

- (1) Hat die Prüfungskommission die Bewerberin oder den Bewerber promoviert, ist diese bzw. dieser verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Diese bzw. dieser prüft unter Beteiligung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters, ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen (§ 9) erfüllt sind.
- (2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplar für die Archivierung drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
- a) die Ablieferung weiterer 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck
 - oder b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift
 - oder c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen
 - oder d) die Ablieferung eines Mikrofiches und 50 weiterer Kopien
 - oder e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall von a) sind die Hochschulbibliotheken verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

- (3) Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind zusätzlich zehn Exemplare der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.
- (4) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden unter Beteiligung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters genehmigte gekürzte Fassung zulässig. Im Fall einer übergreifenden

³ Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fakultät Maschinenbau vom 12.12.1999

Forschungsarbeit kann die Veröffentlichung mit anderen daran beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erfolgen.

§ 15 Vollzug der Promotion

- (1) Alle Promotionsleistungen gemäß § 14 müssen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung erbracht sein. Eine Ausnahme ist mit Zustimmung des Fakultätsrates zulässig. Sobald die letzte Promotionsleistung erbracht ist, wird eine Promotionsurkunde angefertigt, vom Rektor und Dekan eigenhändig unterzeichnet und dem Bewerber ausgehändigt. Damit ist die Promotion vollzogen.
- (2) Erst nach dem Empfang der Promotionsurkunde hat der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 16 Ungültigkeitserklärungen der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat oder dass wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Fakultätsrat die Promotionsleistungen für ungültig.
- (2) Zuvor ist dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 17 Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.
- (2) Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat.

Merkblatt über die Promotionszulassung fachfremder Doktoranden

Voraussetzungen:

- Von fachfremden Doktoranden sind ergänzende Leistungen zu erbringen, bevor eine Zulassung zur Promotion erfolgen kann. Diese Leistungen sollen so beschaffen sein, dass vor dem Erwerb des Titels „Dr.-Ing.“ ein gewisser Umfang an maschinenbaulichem Grundwissen nachgewiesen wird.
- Generell schließt eine endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Hauptprüfung in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang von der Zulassung zur Promotion in der Abteilung Maschinenbau der Universität Dortmund aus.
- Der Umfang der zu erbringenden ergänzenden Leistungen wird in Abhängigkeit vom Abschluss gemäß der unten stehenden Liste festgelegt.
- Bei Abschlüssen, die in der Liste nicht enthalten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss/Promotionsausschuss in Einzelfallentscheidung.

Fächer:

Pflichtfach 1 (P1)	Konstruktionselemente A	8 SWS (6 V + 2 Ü)	(Klausur, 1,5 Stunden)
	(Technisches Zeichnen (2V+1Ü)+Maschinenelemente I (2V+1Ü)+Fertigungslehre (2V))		
Pflichtfach 2 (P2)	Mechanik I	4 SWS (2 V + 2 Ü)	(Klausur, 1,5 Stunden)
Wahlpflichtfach (WP)	Nach Wahl des Kandidaten aus folgendem Katalog:		
	Mechanik III	4 SWS (2 V + 2 Ü)	(Klausur, 1,5 Stunden)
	Thermodynamik I	3 SWS (2 V + 1 Ü)	(Klausur, 1,5 Stunden)
	Grundlagen der E-Technik	3 SWS (2 V + 1 Ü)	(Klausur, 1,5 Stunden)
	Werkstofftechnik I + II	4 SWS (2 V)	(Klausur, 1,5 Stunden)

- Vor Ablegen der ersten Prüfung teilt der Kandidat das von ihm gewählte Fach mit; die Mitteilung ist der Promotionsakte beizufügen.
- Das Wahlpflichtfach darf nicht beim zukünftigen Doktorvater erbracht werden.

Festlegung der ergänzenden Leistungen in Abhängigkeit vom Abschluss:

Dipl.-Ing. E-Technik:	Zulassung erfolgt ohne Zusatzprüfungen (Beschluss des Fakultätsrates vom 12.12.1984)
Dipl.-Physiker:	Pflichtfach P1 (8 SWS) (Beschluss des Fakultätsrates vom 12.12.1984)
Dipl.-Mathematiker:	Pflichtfächer P1 + P2 + Wahlpflichtfach WP (15 - 16 SWS)
Dipl.-Inf., Nebenfach Masch.bau:	Zulassung erfolgt ohne Zusatzprüfungen
Dipl.-Inf., Nebenfach E-Technik:	Pflichtfächer P1 + P2 (12 SWS)
Dipl.-Inf., (alle anderen):	Pflichtfächer P1 + P2 + Wahlpflichtfach WP (15 - 16 SWS)
Dipl.-WirtschaftsIng. E-Technik:	Pflichtfächer P1 + P2 (12 SWS)
Dipl.-WirtschaftsIng. Masch.bau:	Zulassung erfolgt ohne Zusatzprüfungen